



Stadt Ibbenbüren

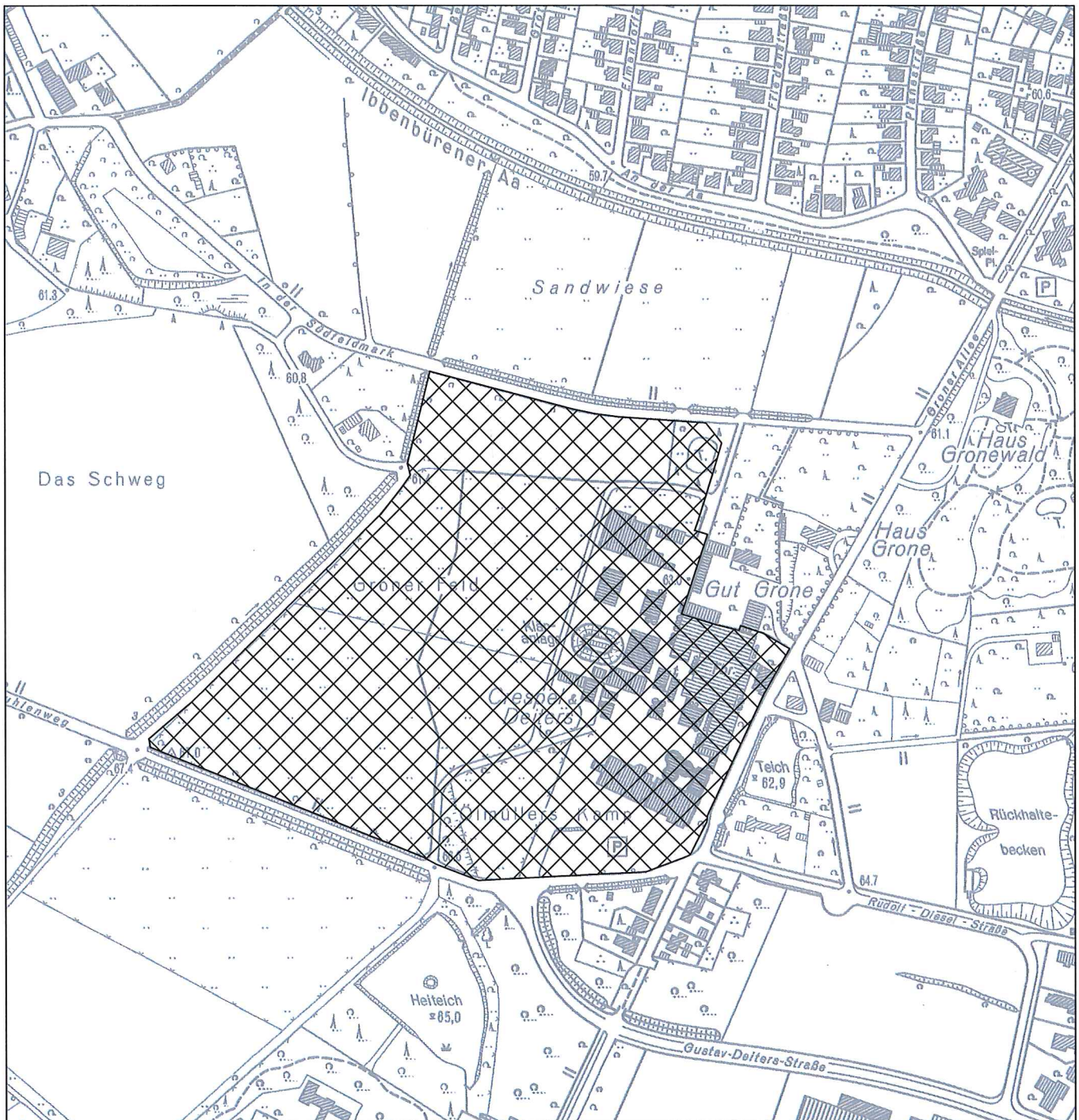
Bebauungsplan Nr. 86

"Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd"

10. Änderung

Begründung

1. Ausfertigung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Ibbenbüren –
Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ –
10. Änderung

Begründung

Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-11088011-24 / 08.11.2012

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	5
5.	Planungsabsichten	6
5.1	Art der Nutzung	6
5.2	Maß der Nutzung / Bauweise	7
5.3	Gestaltung	7
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung	8
6.3	Ökologie / Begrünung	9
7.	Planverwirklichung / Bodenordnung	10
8.	Flächenbilanz	10
9.	Erschließungskosten	10
10.	Bodenbelastungen / Denkmäler	10
II.	Umweltbericht	11
1.	Einleitung	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	11
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	17
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	17
2.1.1	Geologie / Boden	17
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	17
2.1.3	Klima / Lufthygiene	18
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	18
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	19

2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	19
2.1.7	Kultur / Sachgüter.....	20
2.1.8	Wechselwirkungen	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.2.1	Boden.....	20
2.2.2	Wasser	21
2.2.3	Klima / Lufthygiene.....	21
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	21
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	22
2.2.6	Mensch / Gesundheit.....	22
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	22
2.2.8	Wechselwirkungen	23
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	23
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	23
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	23
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung:	26
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	28
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	30
3.	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	31
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	31
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	31

Anhang:

Bestandsplan Biotopstrukturen

Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

Abstandsliste 2007

Ibbenbürener Liste (Einzelhandelssortimente)

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Auf Antrag der Firma Crespel & Deiters GmbH & Co. KG hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich südlich des Stadtzentrums zwischen dem Rand des Siedlungsschwerpunktes und der Autobahn BAB 30. Der Bereich der 10. Änderung beschränkt sich auf den nordwestlichen Teil des Ursprungsbebauungsplanes und zwar nordwestlich von Groner Allee/Schierloher Mühlenweg. Der Geltungsbereich wird folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden durch: den nördlichen und östlichen Rand des Flurstückes Nr. 282 (wobei die nordöstlichste Ecke nicht einbezogen ist), sowie die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 48
- im Osten durch: die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 280 tlw., 283 und 286 tlw., sowie die Ostgrenze der Flurstücke Nr. 69 tlw. und 77 tlw., und die Ostgrenze des Flurstückes Nr. 48
- im Süden durch: den Nordrand der Verkehrsfläche Schierloher Mühlenweg / Gustav-Deiters-Straße mit den Flurstücken Nr. 83 und 81
- im Westen durch: den Westrand der Flurstücke Nr. 306 und 282 sowie deren Verbindung zwischen zwei Grenzpunkten durch die Wegeparzelle Nr. 285

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 121,149.

Der Katasterbestand wurde digital am 13.12.2011 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt übernommen (AZ: 11-11824).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan wird die 4. Änderung und 2. Ergänzung des Ursprungsplanes überlagert, welche mit Rechtskraft dieses Planes in dem überlagerten Teil ihre Wirksamkeit verliert.

Hinweis: Die 5. vereinfachte Änderung (rechtskräftig 14.02.2007) sowie die nachfolgenden Änderungen bleiben von dieser Planung unberührt.

Hinweis: Die 7. vereinfachte Änderung (als Teil von Änderungen im gesamten Stadtgebiet zur Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen) ist für den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes (und damit auch für den Bereich der 10. Änderung) seit dem 12.05.2012 rechtsverbindlich.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung der erneuten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 sind veränderte Anforderungen an die Produktionserfordernisse der langjährig ansässigen Weizenstärkefabrik. Insbesondere eine stark gewachsene Verarbeitungsleistung macht eine intensivere Nutzung der bereits überbaubaren Flächen sowie eine weitergehende Flächennutzung erforderlich, um den Betriebsstandort zu sichern.

Mit Hilfe der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung innerhalb des vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes vorbereitet werden. Damit werden die Voraussetzungen für die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen und eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation geschaffen.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ibbenbüren ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Am westlichen Rand sind jedoch auch „Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, die teilweise für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich in seinem Ostteil als intensiv industriell genutzte Fläche der Weizenstärkefabrik Crespel & Deiters dar. Westlich und nördlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Im Süden befindet sich eine kleine Gehölzfläche.

Der Geltungsbereich wird weitgehend von Verkehrsflächen eingerahmt, nur im Nordosten grenzen die baulichen Anlagen der Hofstelle „Gut Grone“ unmittelbar an. Südöstlich der Gustav-Deiters-Straße erstrecken sich (planungsrechtlich abgesichert) Gewerbegebiete und Mischgebiete, in denen auch Wohnungen vorhanden sind. Direkt östlich schließt ein Teich mit umgebender Grünfläche und hohem Baumbestand an. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ebenfalls ein von Gehölzen eingerahmter Teich (Heiteich). Südwestlich und westlich grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Im Nordwesten befinden sich an der Verkehrsfläche in der Südfeldmark weitgehend durch Gehölzflächen abgeschirmt einzelne Wohngebäude im (planungsrechtlichen) Außenbereich.

Das Gelände weist ein leichtes Gefälle in nördlicher Richtung auf. Die NN-Höhen bewegen sich zwischen ca. 60 und 67 m. Topografische Besonderheiten sind abgesehen von einer 3,0 m hohen Verwallung nördlich der Gustav-Deiters-Straße nicht vorhanden.

Der bestehende Betrieb unterliegt nicht der Störfallverordnung.

5. Planungsabsichten

Bedingt durch notwendige Produktionserweiterungen sind die Umstrukturierung von Betriebsabläufen und die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen erforderlich. Dies bedingt einerseits eine intensivere Ausnutzung vorhandener Baugebietsflächen und andererseits eine Erweiterung der Baugebiete. Die Erweiterung soll in moderatem Umfang in westlicher Richtung erfolgen und ist für Erschließungszwecke vorgesehen.

5.1 Art der Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung soll im Hinblick auf die Anforderungen eines Produktionsunternehmens mit 24 Stunden-Betrieb nicht geändert werden. Im Kern der Geltungsbereichsflächen verbleibt eine Industriegebietsfestsetzung (GI), die sich vom Umfang der überbaubaren Grundstücksfläche auch kaum verändert. Südlich, östlich und nördlich wird diese weiterhin von Gewerbegebietsflächen (GE) eingerahmt.

Eine im Süden vorgesehene Industriegebietsflächenvergrößerung dient nicht der Überbauung mit Produktionsanlagen, sondern erfährt eine Festsetzung als Stellplatzanlage. Nach bisherigen Planungsvorstellungen sollen dort die Mitarbeiterstellplätze konzentriert und der bisherige Zufahrtsbereich mit einer neuen Pfortnerei und Sozialräumen umgestaltet werden.

Die ebenfalls im Süden gelegene, dreieckige Gehölzfläche soll erhalten werden. Im Bereich der westlichen Grün- und Ausgleichsflächen kommt es durch die Baugebietserweiterungen zu Verschiebungen und Reduzierungen. Die Art der Nutzungen bleibt im Grundsatz jedoch erhalten.

Die durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW bedingte Flächengliederung, die sich am Schutzstatus der umgebenden sensiblen Nutzungen orientiert, bleibt erhalten und für die neuen Baugebietsflächen angepasst.

Der inzwischen gültige Abstandserlass von 2007 wird hier anstelle der Version von 1998 angewendet.

Ausnahmen von den aus grundsätzlichen Abstandserfordernissen getroffenen Festsetzungen sind nur dann möglich, wenn für Anlagen einer niedrigeren Abstandsklasse nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen werden zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen. Ausnahmen können für zentrenrelevanten wie auch für sonstigen Einzelhandel nur nach textlich fixierten Kriterien gewährt werden. Diese Steuerung der Art der Nutzung erfolgt auf Basis einer gesamtstädtischen Regelung für insgesamt sieben Plangeltungsbereiche.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung im gewerblich / industriell genutzten Teil des Siedlungsbereiches soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Obergrenze der BauNVO von 0,6 auf max. 0,8 erhöht werden. Im Weiteren soll das Maß der baulichen Nutzung anstelle der Fixierung durch Geschossflächenzahlen (GFZ) durch die für Industriegebiete üblichen und i.d.R. einfacher zu handhabenden Baumassenzahlen (BMZ) geregelt werden. Im Bereich der heute größten Verdichtung an der Groner Allee wird der Maximalwert der BauNVO mit 10,0 festgesetzt. Ringförmig wird die BMZ in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung über 9,0 auf 8,0 reduziert. Mit diesen Dichtewerten wird eine Anlagenkonzentration auf die Gebietsmitte gefördert.

Gleichzeitig soll das bisherige Konzept der Bauhöhenstaffelung an bestehende Erfordernisse angepasst werden. Bislang war eine Bauhöhe von maximal 130 m ü NN nur unmittelbar westlich der Groner Allee möglich. Vom ursprünglichen Firmenschwerpunkt ausgehend sollte eine Höhenabstufung in allen Richtungen erfolgen. Dieses Konzept wird insofern modifiziert als bedingt durch eine Produktionserweiterung in westlicher Richtung auch die (weiterhin) auf max. 130 m ü NN beschränkte Bauhöhe ebenfalls nach Westen ausgedehnt wird. Damit erfolgt eine unveränderte Abstufung wie zuvor in südlicher und nördlicher Richtung. Allein nach Westen orientiert sind größere Höhen (max. 130 m ü NN) zulässig, um z. B. vertikal strukturierte Getreidemühlen moderner Bauart zu ermöglichen.

Die Bauweise wird als "offen" geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten. Es dürfen jedoch auch Baukörper von über 50 m Gesamtlänge errichtet werden. Dies ist bei Lager- und Produktionsanlagen evtl. erforderlich.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen innerhalb der GE/GI-Gebiete nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes sowie der Produktionstechnik reagieren zu können. Nur im südwestlichen Bereich weichen die Baugrenzen deutlich von den Außengrenzen des GI-Gebietes zurück, da dort Stellplätze angelegt werden sollen.

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Stadt für die gewerbliche / industrielle Nutzung nicht formuliert werden. Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen beeinflusst werden. Dabei werden vorhandene Strukturen (Wäldchen) erhalten und durch weitere Bepflanzungen (Stellplatzbegrünung) verstärkt. Werbeanlagen werden jedoch hinsichtlich des Ortes ihrer Anbringung sowie insbesondere ihrer Ausprägung weiterhin reglementiert. Damit soll die optische Wirkung derartiger Anlagen an dieser Stelle der Gemeinde einschränkend gesteuert und besondere Auffälligkeiten reduziert werden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt auch zukünftig nahezu ausschließlich über die Gustav-Deiters-Straße mit unmittelbarer Anbindung an die Landesstraße (L 832), die kurzwegig mit der Anschlussstelle Ibbenbüren an die Autobahn BAB 30 angebunden ist.

Durch die planungsrechtlichen Änderungen sind keine nennenswerten Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen auf den Zufahrtsstraßen zu erwarten. Das bestehende Straßennetz kann allerdings durch eine bislang nicht erfolgte intensivere Flächeninanspruchnahme höhere Belastungen erfahren als dies derzeit der Fall ist.

Grundsätzlich sind die Zufahrtsstraßen jedoch auf entsprechende Verkehrsbelastungen ausgelegt.

Als Zuwegung zur neu festgesetzten Stellplatzanlage ist ein Ausbau des Schierloher Mühlenweges vom Kreisverkehr bis zum bestehenden Wirtschaftsweg (Flurstück Nr. 72) vorgesehen. Eine weiterführende Inanspruchnahme dieser Verkehrsfläche ist nicht geplant. Die eingeschränkte Zuwegungssituation aus nördlicher Richtung über die Groner Allee bleibt durch die Planung unberührt. Eine Verlegung der Stellplatzanlage wird erforderlich, um im Zusammenhang mit einer Neuerrichtung von Pfortnerei und Sanitäreinrichtungen eine deutlichere Trennung von Produktion (u.a. Lebensmittel) und Andienung/Zugang zu ermöglichen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das bestehende öffentliche Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Menge an Schmutzwasser aufnehmen und zur Kläranlage ableiten.

Eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers an dieser Stelle der Stadt ist nicht gewährleistet und soll weiterhin eine Ableitung über die betriebliche Regenwasserkanalisation in das Nebengewässer Nr. 1510 der Ibbenbürener Aa vorsehen. Die neue Stellplatzanlage kann nach Reinigung von groben Schmutzstoffen in das Gewässer Nr. 1500 entwässert werden. Dies ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln.

Das Plangebiet ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Änderungen am öffentlichen Wasserversorgungsnetz sind nicht erforderlich. Löschwasser kann außer aus dem Trinkwassernetz aus den nahe gelegenen Teichen entnommen werden.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich beinhaltet neben einem stark baulich in Anspruch genommenen Teil einen landwirtschaftlich und zum westlichen Außenbereich orientierten Part. Der angrenzende, flachwellige Landschaftsraum ist durch unterschiedlich ausgebildete Waldbestände und lineare Gehölzstrukturen kleinteilig gegliedert. Der Geltungsbereich unterliegt keinem besonderen Schutzstatus, dennoch bestehen rechtliche Vorgaben durch die Festsetzungen des gültigen B-Planes.

Östlich angrenzend an die „Industriegebietsflächen“ sind durch den bislang gültigen Plan „Private Grünflächen“ festgesetzt. Deren überwiegender Bereich weist eine ergänzende Zweckbestimmung als „Parkanlage“ auf. Nur eine südlich gelegene Fläche, die mit größeren Bäumen bestanden ist, wird mit einem Erhaltungsgebot belegt und überlagernd auch als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ festgesetzt. Grundsätzlich sollen diese Flächenfestsetzungen beibehalten werden. Durch das Erfordernis einer Stellplatzausweisung ergeben sich allerdings Änderungen an den Flächenzuschnitten. Die „Parkanlagen“ und die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ werden verkleinert.

Die Gehölzfläche bleibt allerdings in ihrer Größe und mit dem Erhaltungsgebot bestehen. Die „Privaten Grünflächen“ – „Parkanlagen“ erfahren eine ergänzende Festsetzung, die insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren, gleichzeitig jedoch auch eine ökologische Verbindungsfunktion (als Linearbiotop) herstellen soll. Es handelt sich um einen Pflanzgebotsstreifen in 8 m Breite, der sowohl den neuen Stellplatz als auch den industriellen Kernbereich des Geltungsbereiches mit standortgerechten heimischen Gehölzen rahmt. Die bislang ohne nähere Festsetzungen planerisch vorhandene „Private Grünfläche“ erfährt dadurch eine Aufwertung.

Ein Ausgleich für die neu entstehenden Versiegelungsmaßnahmen soll durch Pflanzgebote im Bereich der Stellplatzanlage erfolgen. Dort ist pro 4 Pkw-Stellplätze ein großkroniger, hochstämmiger Einzelbaum zu pflanzen.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches waren unmittelbar nördlich des Schierloher Mühlenweges bislang fünf Einzelbäume festgesetzt. Vier davon sind tatsächlich nicht mehr vorhanden, zwei befanden sich in der Hauptzufahrt des Betriebes. Bei dem fünften Baumstandort handelt es sich um ein mehrstämmiges Exemplar, welches nicht zwangsläufig beseitigt werden muss, das aber auch keine städtebaulich begründbare Erhaltungsfunktion aufweist.

Im neuen Plan werden daher keine Erhaltungsgebote für Einzelbäume festgesetzt.

Der südliche und der westliche Teil des Geltungsbereiches waren bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt und mit einer Festsetzung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ versehen. Diese Art der planungsrechtlichen Ausweisung soll unverändert bleiben.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Hand eines Eigentümers. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Industriegebiete / Gewerbegebiete (davon Stellplatzanlage) (davon Erhaltungsgebot)	7,83 (0,60) (0,08)	57,5
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	4,30	31,6
Private Grünfläche (davon Erhaltungsgebot)	1,48 (0,15)	10,9
Gesamtfläche	13,61	100

9. Erschließungskosten

Kosten für zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen entstehen im Bereich des Schierloher Mühlenweges durch das Ausbaurfordernis als Stellplatzzuwegung. Diese Maßnahme wird durch den Vorhabenträger finanziert.

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Bodenbelastungen auf unmittelbar benachbarten Flächen ebenfalls nicht.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im südwestlichen Randbereich des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Ibbenbüren.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land- schaftsplanung	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landschafts- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• Kultur/Sach- güter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan als Randbereich eines „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ dargestellt, eine vergleichbare Darstellung ist auch für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ vorgesehen.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Der betroffene Bereich der Stadt Ibbenbüren liegt im Bereich von Sanden verschiedener Herkunft über Geschiebelehm und anderen wasserstauenden Sedimenten.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Gley. Dieser Stauwasser geprägte Boden besteht aus lehmigem Sand, schwach steinig, zum Teil stark lehmiger Sand, schwach steinig.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Westlich und jenseits eines Wirtschaftsweges verläuft entlang der Plangebietsgrenze ein Fließgewässer, das ca. 200 m nördlich in die Ibbenbürener Aa mündet.

Gleichzeitig existieren in der Nachbarschaft mehrere Teile als offene Wasserflächen. Der südlich gelegene „Heiteich“ ist über ein offenes Grabensystem mit dem östlich gelegenen „Knochenteich“ verbunden. Eine Teichfläche befindet sich im nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches – innerhalb einer festgesetzten Ausgleichsfläche.

Kenntnisse zum Grundwasserflurabstand liegen derzeit nicht vor. Eine Anreicherung des Grundwassers erfolgt in einer westlichen Nachbarschaft regelmäßig durch zulässige Verrieselungen betriebsbedingt anfallender Abwässer.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die planungsrechtlich festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist sowohl bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung als auch bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher, vorwiegend in nordöstlicher Richtung, zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Gewerbe- und Industriegebietsflächen (mit ihrer hohen Versiegelung) von einer spürbaren Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Die offenen Gewässerstrukturen sowie die unterschiedlich strukturierte, umgebende Landschaft in der Nachbarschaft bewirken dagegen eine ausgleichende klimatische Funktion.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Stadtgebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Nahbereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich feuchter Eichen-Buchenwald bis Eichen-Birkenwald zu nennen. Neben der Stieleiche sind untergeordnet Birken, Espen und Vogelbeere zu erwarten.

Die tatsächliche Vegetation besteht in dem noch unbebauten Bereich vorwiegend aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen der Ackerflächen, den Gräsern und Kräutern des mesophilen Grünlandes sowie den Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Ackerflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse¹ des Planungsraumes durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte keine problematischen artenschutzrechtlichen Problemstellungen. Das Fazit lautet: „Es wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht wurden.“

Um den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand der „Tötung“ auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung nur von etwa Mitte Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Erhalt des südlichen Feldgehölzes und des Stillgewässers (mit Randstrukturen) ist nicht mit der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes zu rechnen.

Im Plangebiet ist nicht von erheblichen Störungen planungsrelevanter Arten auszugehen.

¹ BioConsult, Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“, 10. Änderung, Belm, März 2012

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren werden voraussichtlich nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung somit nicht ausgelöst.“

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren westlichen und südwestlichen Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Nach Norden schließen sich jenseits der Ibbenbürener Aa sowie nach Osten jenseits von Gehölz- und Freiflächen größere zusammenhängende Siedlungsbereiche an. In südöstlicher Richtung weisen diese gewerblichen Charakter auf.

Der Plangeltungsbereich befindet sich damit in einer Übergangszone von besiedeltem Bereich und freier, stark strukturierter Landschaft.

Baukörper und mehrere für Verkehrsanlagen errichtete Dämme und Böschungen beeinträchtigen derzeit das Landschaftsbild der näheren Umgebung.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen sowie kleinere Waldparzellen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der vorhandenen Betriebseinheiten im Plangeltungsbereich sowie bei benachbarten Gewerbe- und Industrieunternehmen resultieren Emissionen, die deren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. belasten. Empfindliche Nutzungen sind im derart belasteten Bereich vorhanden. Durch umfangreiche Filter-, Dämm- und sonstige Reduzierungsmaßnahmen der Betriebseinheiten im Geltungsbereich wurden in den vergangenen Jahren deutliche Belastungsreduzierungen erreicht.

Damit wurde eine weitgehend verträgliche Situation erzielt.

Landwirtschaftliche Emissionen in der Nachbarschaft bewirken ortsübliche Beeinflussungen. Intensivtierhaltungen oder vergleichbare landwirtschaftliche Produktionsverfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Ibbenbüren enthalten sind. Als Denkmal eingetragen ist allerdings die Groner Allee mit ihren Eichen und dem Blaubasaltstraßenbelag (Inventar-Nr. A 73). Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Bau- oder sonstigen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen und versiegelten Grundstücksflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Die Versiegelungsfläche erhöht sich durch die Neuausweisung einer Stellplatzanlage um ca. 0,6 ha.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die als Grün- und Ausgleichsfläche festgesetzte Nutzung allenfalls geringe Beeinflussungen durch Bodenbearbeitung bzw. Pflegemaßnahmen erfahren.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der neuen Bauflächen vsl. überwiegend abgeführt und in das benachbarte Gewässer eingeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind angesichts der begrenzten Zunahme nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist nach einer Reinigung von groben Schmutzstoffen nicht zu befürchten.

Bei einer fortgesetzten Grün- und Ausgleichflächennutzung wäre mit keinen Beeinflussungen von Oberflächen- oder Grundwasser zu rechnen.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Die stark versiegelten zusätzlichen Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch Begrüpfungspflicht der Stellplatzanlage können zumindest teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die Begrünung randlicher Strukturen bewirkt einen deutlichen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung). Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die Grün- und Ausgleichflächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Durch Berücksichtigung und Ergänzung von linearen Grünstrukturen (Pflanzgebot am westlichen Baugebietsrand) können artenschutzrelevante Lebensräume gesichert bzw. gefördert werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die „Industrie-/Gewerbegebiete“ erfahren hinsichtlich ihrer Bebauungsintensität eine Potenzial-erweiterung. Eine größere Höhen- und Massenentwicklung ist jedoch auf den mittleren Gebietsteil fokussiert, sodass nach Außen kaum relevante Veränderungen wirksam werden. Durch das lineare Pflanzgebot erhalten die Baugebiete zur offenen Landschaft eine grüne Einrahmung, die einen ansonsten evtl. deutlicher erkennbaren Unterschied der verschiedenen Nutzungen harmonisiert.

Die bislang festgesetzten Maximalhöhen werden nicht weitergehend überschritten.

Trotz der Intensivierung der Nutzungsmöglichkeiten der Baugebietsflächen entstehen vsl. keine Verschlechterungen des Landschaftsbildes.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das bislang festgesetzte maximal realisierbare Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen industriellen bzw. gewerblichen Anlagen weisen weiterhin einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage sowie auch Einzelwohnnutzungen auf.

Durch eine an aktuelle rechtliche Regelungen angepasste Gliederung mit Abstandsklassen (auf Grundlage des Abstandserlasses NRW) kann ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch gewährleistet werden.

Ziel der baulichen Realisierung der Planung ist es, dennoch weitere Verbesserungen beim Immissionsschutz zu erzielen und im Rahmen moderner Anlagentechniken insbesondere Schallimmissionen weiter zu reduzieren.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heute zulässige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die zusätzliche Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine bauliche Verdichtung und Baugebietserweiterung für die wirtschaftliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Maßnahme wurde weitgehend auf eine Neuinanspruchnahme von Flächen zugunsten einer räumlich / baulichen Verdichtung verzichtet.

Ein Pflanzstreifen soll die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

Durch Pflanzmaßnahmen im Bereich von Stellplatzanlagen kann das für derartige Anlagen typische, trocken/warme Klima verbessert werden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des B-Plans ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet im angrenzenden Bereich soll erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet

sie die Möglichkeit zur Schaffung von Art und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozinsen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotyp gesondert vorgenommen.

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch den vorhandenen B-Plan (B-Plan Nr. 86 4.Änderung) vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen mit den Festsetzungen des zukünftigen B-Planes erforderlich.

Die 7. Änderung des Ursprungsplanes beinhaltet für den relevanten Teilbereich nur textliche Festsetzungen und ist für die Eingriffsermittlung ohne Belang.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung:

Vorhandener B-Plan Nr. 86, 4. Änderung und 2. Ergänzung

- Verlust des Biotoptyps „Gewerbegebiet“

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Grünflächen des Gewerbegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch anzulegen.

Bei den gärtnerisch gestalteten Flächen ist von der Verwendung nicht heimischer Pflanzen mit aus der Nutzung resultierenden Belastungen sowie der Anlage von gepflegten Scherrasenflächen auszugehen. Ein ökologischer Wertfaktor von 0,9 wird hierfür angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps „Private Grünflächen“

Bei den privaten Grünflächen handelt es sich zum größten Teil um eine „Parkanlage“ mit relativ großzügig bemessenen Rasen- und Pflanzflächen.

Eine kleinere Fläche ist zur Anpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen vorgesehen.

Die Gehölzstrukturen bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dienen den Menschen als Erholungsraum. Ein ökologischer Wertfaktor für die Parkanlage von 1,2 und für die Pflanzgebotflächen von 1,5 wird somit angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

Im vorhandenen B-Plan sind Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen mit Erhaltungsgebot festgesetzt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um extensiv genutztes Grünland sowie um eine kleine Gehölzfläche, die zu erhalten ist. Entsprechend dem Kompensationsmodell wird für die Grünlandfläche der Wertfaktor 1,3 und für die Gehölzfläche der Wertfaktor 1,5 angesetzt.

Beide Flächen stärken den Landschaftsraum und bieten insbesondere für Flora und Fauna wichtigen Lebensraum.

- Verlust des Biotoptyps „Einzelbäume erhalten“

Gemäß Planzeichnung des vorhandenen B-Planes sind erhaltenswerte Einzelbäume festgesetzt. Sie sind in ihrem Bestand zu sichern, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Sie haben aufgrund ihres Alters wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die angrenzende Flora und Fauna. Hier wird der vorhandene Kronentraufbereich ermittelt und mit dem ökologischen Wertfaktor von 1,2 zusätzlich berücksichtigt.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Gewerbegebiet: Grundflächenzahl 0,8 (versiegelt) (0,8 x 71.845 m²)	57.475 m²	0,0	0 WE
Neuanlage Grünfläche (0,2 x 71.845 m²)	14.370 m²	0,9	12.933 WE
Private Grünflächen: - Parkanlage	14.495 m²	1,2	17.394 WE
- Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen	775 m²	1,5	1.163 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - extensives Grünland	47.495 m²	1,3	61.744 WE
- Erhalt (Wald)	1.500 m²	1,5	2.250 WE
5 Bäume erhalten*	(450) m²	1,2	540 WE
Eingriffsflächenwert	136.110 m²		96.023 WE

* Die ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Kronentraufbereich) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hier erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigung über die Werteinheiten.

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 96.023 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplans folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

Gewerbegebiet

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Flächen des Gewerbegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch zu gestalten.

Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird analog zum Bestand eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

Private Grünflächen:

Bei den privaten Grünflächen handelt es sich wie im Bestand zum größten Teil um eine Parkanlage mit relativ großzügig bemessenen Rasen- und Pflanzflächen.

Eine weitere Fläche ist zur Anpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen vorgesehen. Die letzte Fläche sichert den Erhalt von vorhandener Anpflanzung.

Die Gehölzstrukturen bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dienen den Menschen als Erholungsraum. Die Wertfaktoren werden analog zum Bestand für die Parkanlage von 1,2, für die Pflanzgebots- und Pflanzenerhaltungsfläche von 1,5 festgesetzt.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im vorhandenen B-Plan festgesetzten landwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben als extensiv genutztes Grünland erhalten und erhalten den Wertfaktor von 1,3.

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Gewerbegebiet:	79.055 m ²		
Grundflächenzahl 0,8 (versiegelt)	63.244 m ²	0,0	0 WE
Neuanlage Grünfläche	15.036 m ²	0,9	13.532 WE
Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen	775 m ²	1,5	1.163 WE
Private Grünflächen:			
- Parkanlage	10.330 m ²	1,2	12.396 WE
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern etc.	2.140 m ²	1,5	3.210 WE
- Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen	1.500 m ²	1,5	2.250 WE
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft			
- extensives Grünland	43.075 m ²	1,3	55.998 WE
Kompensationswert	136.100 m ²		88.548 WE

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	96.023	WE
	Kompensationswert	88.548	WE
	Kompensationsdefizit	7.475	WE

In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte eine rückblickende Bilanzierung der im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Verfahren der 4. Änderung und 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 86 durchgeführten Kompensationsmaßnahmen. Es wurde festgestellt, dass ein Großteil der erforderlichen Kompensation bereits durchgeführt wurde und verbleibende Reste durch eine Waldaufwertungsmaßnahme (Flur 76, Flurstück Nr. 7 tlw.) kurzfristig ausgeglichen werden. Diese Aufwertungsmaßnahme bewirkt einen rechnerischen Kompensationsüberschuss von 5.001 m². Bei einem dabei zugrunde gelegten Aufwertungsfaktor von 1,75 sind für das durch die vorliegende B-Plan-Änderung entstandene Kompensationsdefizit $(7.475 \text{ WE} : 1,75) = 4.271,43 \text{ m}^2$ Waldaufwertung erforderlich.

Damit ist ein vollständiger Ausgleich erzielt.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen sind nicht gegeben, da eine Standortoptimierung nur am Standort selbst erfolgen kann.

Anstelle einer flächigen Erweiterung wurde primär eine intensivere Ausnutzung bereits planungsrechtlich vorbereiteter Baugebietsflächen gewählt, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Potenzialabschätzung² durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Deutliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung im Bereich der geplanten Stellplatzfläche und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von Verunreinigungen gesäubert an den nahen Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSchG-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des benachbarten Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und partiell deutliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten lokalen Anreicherung des Grundwassers der Fall.

² BioConsult a.a.O.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung, z.B. in offenen Mulden und deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Direkte Eingriffe in Gewässer erfolgen nicht. Durch rechtliche Genehmigungen wird der Schutzstatus gesichert.

Die durch die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Stadt Ibbenbüren vorzubeugen.

Stadt Ibbenbüren
Ibbenbüren,

i.A.

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 08.11.2012

Ri/Sc-11088-24

Planungsbüro Hahm GmbH

Anhang:

Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Abstandserlass: Abstandsliste 2007

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
I 1500	1 1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
	2 1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
	3 3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
	4 4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II 1000	5 1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
	6 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
	7 3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
	8 3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)
	9 3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichtleisenerhitzmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
	10 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
	11 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
	12 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
	13 4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industrielltem Umfang (#)
	14 4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
	15 4.1 (1) i)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlornwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
	16 4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
	17 4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
	18 6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
	19 7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
	20 10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
	21 10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschaublen (s. auch lfd. Nr. 101)
	22	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III 700	23 1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
	24 1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)
	25 2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	26 2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	27 3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 8 und 46)
	28 3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
	29 4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
	30 4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	31 4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
	32 4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
	33 4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
	34 8.8 (1), 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
	35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
	36	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV 500	37 1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
	38 1.8 (2)	Elektromotoren mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotoren (*)
	39 1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	40 1.10 (1)	Anlagen zum Bräutieren von Braun- oder Steinkohle
	41 2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
	42 2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	43 2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
	44 2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
	45 3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
	46 3.2 (1) b), 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 8 und 27)
	47 3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
	48 3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	49 4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	50 4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
	51 4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
	52 4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
	53 4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
	54 4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in -Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und -Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination Verwendung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Vorwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstücken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78		Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79		Oberirdische Deponien (*)
80		Autokinos (*)

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
V 300	81 1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
	82 1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoren zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerleistung von 20 MW oder mehr
	83 1.5 (1 + 2) a) und b)	Gas- und Gasdrehmaschinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
	84 1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
	85 2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
	86 2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	87 2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
	88 2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	89 2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
	90 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
	91 2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
	92 3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstücke je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
	93 3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nr. 163 und 203)
	94 3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
	95 3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)
	96 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
	97 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
	98 3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
	99 3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
	100 3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
	101 3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (z. V.m. Prüfständen, s. lfd. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
	102 4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
	103 4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
	104 4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
	105 4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
	106 4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
	107 4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
	108 5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

109 5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110 5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114 6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115 7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116 7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117 7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118 7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaften ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121 7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122 7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123 7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124 7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125 7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126 7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127 8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128 8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129 8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

130 8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131 8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132 8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133 8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134 9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngase enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135 9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136 9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137 9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138 10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139 10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140 10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkraftfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141 10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142 10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamteinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
148	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	Emaillieranlagen
150	Presswerke (*)
151	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	Schwermaschinenbau
154	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
157	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)
159	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
VI 200	161 2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
	162 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	163 3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
	164 3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165 3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolitisch oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (H)
	166 5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167 5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
	170 7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmsalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	171 7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
	172 7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	173 7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
	174 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
	175 8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
	176 8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	177 8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
	178 8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	179 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	180 10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannnahmenanlagen
	181	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
	182	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	183	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
	184	Maschinenfabriken oder Härtereien
	185	Pressereien oder Stanzereien (*)
	186	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtfläche

187	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	Zimmereien (*)
190	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
192	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Fimis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII 100	200 7.12 (1) Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
	201 8.1 (2) b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
	202 8.9 (2) c) Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
	203 Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 93 und 163)
	204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenküche, Catering-Betriebe)
	205 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	206 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	207 Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	208 Tischlereien oder Schreinereien
	209 Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
	212 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	213 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
	214 Spinnereien oder Webereien
	215 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	217 Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	218 Bauhöfe
	219 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	220 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	221 Anlagen zur Rundemuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

(*) Der Abstand darf gegenüber WA, WB, WS um eine gegenüber MI, MK, MD um zwei Abstandsklassen reduziert werden.